

Wolfach, Änderung BPlan „St. Roman“

Stellungnahme zum Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG

im Auftrag
der **Gemeinde Wolfach**

Horben, Juni 2022

Dipl.-Biol. Hans Ondraczek
Leimiweg 7
79289 Horben
Tel. 0761 2023400
hans.ondraczek@web.de

Anlass und Zielsetzung

Die katholische Kirche ist Eigentümerin des Pfarrhauses in St. Roman (s. Bild 1), Flurstück 259, Gemarkung Kinzigtal (s. Karte 1), und plant dieses an Privateigentümer zwecks Wohnnutzung zu verkaufen. Dazu ist eine Änderung des Bebauungsplanes in verschiedenen Belangen erforderlich, u.a. (genau s. Antragsschreiben im Anhang):

- Zulassung einer Garagennutzung
- Ausweisung einer Grundstückszufahrt
- Regelungen bezüglich Einfriedungen



Karte 1: Vorhabensfläche im Luftbild



Bild 1: Pfarrhaus, nach Süden blickend, links im Bild die Fläche für die Garage

Vorliegende Stellungnahme zeigt eine mögliche Betroffenheit von Pflanzen- und Tierarten nach § 44 (1) BNatSchG durch die BPlan-Änderung auf.

Als artenschutzrechtlich planungsrelevant werden dabei folgende Arten betrachtet:

- Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhang I der EU-Vogelschutz-RL (VS-RL)
- streng geschützte Arten nach BNatSchG
- Brutvogelarten der Roten Listen BRD und Baden-Württemberg mit Status 0, 1, 2, 3, R (Ryslavy et al. 2020, Bauer et al. 2016)

Folgende in o.g. Sinne planungsrelevante Arten bzw. Gruppen können im Bereich des Flurstücks 259, Gemarkung Kinzigtal vorkommen:

Fledermäuse

Fledermäuse könnten Quartiere im Pfarrhaus haben, insbesondere in dessen Dachstuhl. Die für den Bau einer Garage vorgesehene Fläche liegt in einiger Entfernung vom Pfarrhaus.

Somit kann eine Betroffenheit von Fledermäusen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Reptilien

Die Vorhabensfläche liegt in einer Höhe von ca. 640 m NN. In dieser Höhenlage dünnt das Vorkommen der Zauneidechse in Baden-Württemberg schon erheblich aus (Laufer et al. 2007, S. 548). Auch strukturell ist die Vorhabensfläche eher suboptimal für die Art. Ein Vorkommen der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Desgleichen das Vorkommen anderer Reptilienarten nach Anhang IV, FFH-RL. Reptilien können somit im Sinne des § 44 (1) BNatSchG durch die BPlan-Änderung nicht betroffen sein.

Brutvögel

Gehölzbrüter können in den Gehölzen im Ziergarten um das Pfarrhaus vorkommen. Sie können nicht zu Schaden kommen, da ggf. eine Fällung von Gehölzen in Übereinstimmung mit § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen ist. Ein Vorkommen von Gebäudebrütern, wie Haussperling oder Mauersegler, erscheint am Pfarrhaus möglich. Es ist davon auszugehen, dass vorkommende Arten in hohem Maße an Anwesenheit und Tun des Menschen gewöhnt sind. Und dass Bauvorhaben im Nahbereich von Brutstätten von Vögeln toleriert werden und nicht zur Aufgabe von Brutstätten führen. Eine Beeinträchtigung durch Handlungen die aus der BPlan-Änderung resultieren, etwa den Bau der Garage, kann ausgeschlossen werden. Eine Bauzeitenbeschränkung erscheint nicht notwendig. Aufgrund der geringen Flächenbeanspruchung durch das Vorhaben und der Qualität der beanspruchten Fläche hält der Verfasser keine CEF-Maßnahmen für notwendig. Brutvögel können im Sinne des § 44 (1) BNatSchG durch die BPlan-Änderung nicht betroffen sein.

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten

Ein Vorkommen weiterer im Sinne des § 44 (1) BNatSchG planungsrelevanter Arten kann aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen werden.

Fazit

Insgesamt löst die geplante Änderung des BPlans „St. Roman“ keine Konflikte mit dem Artenschutz im Sinne des § 44 (1) BNatSchG aus.

Literatur und Quellen

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M.I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002. - BGBl I 2002 S. 1193, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986).

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 3/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg., 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

VS-RL - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG.

Für die Richtigkeit:



Horben, 2. Juni 2022